OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000318/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 5. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Ing. R. S., vertreten durch die RAe Dr. J. H. und Dr. T. H., gegen das wegen einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Vöcklabruck vom 25. September 2018, Zl. BHVBSanR-2017-483220/8-NE,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Verfahren vor der belangten Behörde

1. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 15. Dezember 2017, Zl. BHRISanR-2017-476727/3-H, wurde gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) wegen des Verdachtes einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (im Folgenden: LMSVG) eine Anzeige des Amtes der Oö. Landesregierung vom 1. Dezember 2017 an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden auch: belangte Behörde) weitergeleitet.

Dieser Anzeige zufolge sei am 6. November 2017 um 9:30 Uhr von einem Lebensmittelaufsichtsorgan im Betrieb des Bf. eine Kontrolle durchgeführt, in deren Zuge zwei Proben des Produktes „Hühnerfiletsteaks, fein gewürzt“ (Charge/Los Nr. 743647441) gezogen und diese Proben hierauf der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (im Folgenden: AGES) zur Begutachtung übermittelt worden.

In ihrem Gutachten vom 22. November 2017, Zl. 17122869, habe die AGES festgestellt, dass die Proben eine Kontamination mit Salmonellen der Serogruppe B aufgewiesen hätten, weshalb diese Lebensmittel als für den menschlichen Verkehr ungeeignet und sohin nicht sicher zu beurteilen gewesen seien.

2. Aufgrund dieser Anzeige hat die belangte Behörde zunächst den Bf. mit e-mail vom 26. Jänner 2018 dazu aufgefordert, das Übergabedatum der von seinem Unternehmen produzierten Lebensmittel an den Transporteur bekannt zu geben.

Diesbezüglich teilte der Rechtsmittelwerber mit, dass sein Unternehmen am jeweils 31. Oktober 2017 sowie am 2. November 2017 Hühnerfiletsteaks an eine im Bundesland S. ansässige Spedition zwecks Lieferung an eine Supermarktkette übergeben habe.

3. Mit Schreiben vom 21. März 2018 hat die belangte Behörde dem Bf. die Möglichkeit eingeräumt, sich hinsichtlich des zwischen dem 31. Oktober 2017 und dem 2. November 2017 erfolgten Inverkehrbringens kontaminierter Lebensmittel zu rechtfertigen.

4. Dazu hat der Rechtsmittelwerber in seiner Stellungnahme vom 5. April 2018 im Wesentlichen angegeben, dass er die Ware von einem in der EU zugelassenen Lieferanten bezogen habe. Außerdem würden in seinem Betrieb regelmäßig und aus eigenem zahlreiche Beprobungen – insbesondere auch hinsichtlich der Qualitäts- und Hygienestandards – vorgenommen, die in der Vergangenheit stets negative Ergebnisse gezeitigt hätten.

Obwohl jeder durchschnittlich aufgeklärte und mündige Verbraucher ohnehin selbst wisse, dass Geflügelfleisch nicht roh verzehrt werden dürfe, habe sich auf dem Etikett zudem der ausdrückliche Hinweis „*vor dem Verzehr durcherhitzen*“ befunden, um eine verlässliche Abtötung allfälliger Keime sicherzustellen. Darüber hinaus seien dem Verbraucher auf dem Etikett auch entsprechende Informationen über die Vermeidung bestimmter gesundheitsbeeinträchtigender Wirkungen zur Verfügung gestellt worden.

Dazu komme weiters, dass der Bf. das verfahrensgegenständliche Produkt – wie den beigelegten Gutachten aus den Jahren 2014 und 2017 entnommen werden könne – mehrfach von einem zertifizierten Sachverständigen überprüfen habe lassen; dadurch habe er den Erfordernissen der VO (EG) 2073/2005 wohl hinreichend entsprochen.

Schließlich sei dem Rechtsmittelwerber im Zuge der amtlichen Untersuchung keine Gegenprobe ausgefolgt worden, sodass ihm schon von vornherein die Erbringung eines Entlastungsbeweises unmöglich sei.

5. Dazu hat die AGES mit Schreiben vom 15. Juni 2018, Zl. 16848080, im Wesentlichen ausgeführt, dass in dem vom Bf. vorgelegten Gutachten vom 16. Juli 2014 die Probe lediglich als „noch“ verkehrsfähig ausgewiesen, hierbei jedoch nicht auf die VO (EG) 2073/2005 Bedacht genommen worden sei.

Außerdem sei – entgegen dem Vorbringen des Rechtsmittelwerbers – eine Gegenprobe in der Supermarktfiliale belassen worden.

Schließlich sei zu betonen, dass sich die vom Bf. vorgelegten Gutachten jeweils nicht auf die im gegenständlichen Fall maßgebliche Charge beziehen würden.

6. Mit Straferkenntnis vom 25. September 2018, Zl. BHVBSanR-2017-4832208/8-NE, hat der Bezirkshauptmann von Vöcklabruck über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden; Verfahrenskostenbeitrag: 50 Euro; Untersuchungskosten: 102,70 Euro) verhängt, weil er es als verantwortlicher Beauftragter zu vertreten habe, dass seine KG durch eine zwischen dem 31. Oktober 2017 und dem 2. November 2017 an einen Spediteur erfolgte Übergabe solche Lebensmittel im

Wege eines Versendungsauftrages durch Verkauf in Verkehr gebracht habe, die Salmonellen der Serogruppe B aufgewiesen hätten. Dadurch habe er eine Übertretung des § 90 Abs. 1 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (BGBl I 13/2006 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 51/2017, im Folgenden: LMSVG) i.V.m mit § 5 Abs. 1 Z. 1 LMSVG sowie i.V.m. Art. 3 Z. 3 und Z. 8 der Verordnung (EG) 178/2002 begangen, weshalb er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Rechtsmittelwerber angelastete Übertretung auf Grund der entsprechenden Feststellungen des eingeschrittenen Lebensmittelaufsichtsorganes und der AGES als erwiesen anzusehen sei.

7. Gegen dieses ihm am 28. September 2018 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 29. Oktober 2018 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird unter gleichzeitigem Hinweis auf seine vorgängige Äußerung vom 5. April 2018 – zusammengefasst – eingewendet, dass die Ansicht der AGES, dass im gegenständlichen Fall nicht die LM-Basis-V, sondern die VO (EG) 2073/2005 zum Tragen komme, schon deshalb unzutreffend sei, weil letztere Norm nicht das Inverkehrbringen betreffe, sondern sich an Lebensmittelunternehmer richte; dies gehe auch aus einer näher bezeichneten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtes sowie aus einem vom Bf. eingeholten Rechtsgutachten hervor. Richtigerweise im Lichte des Art. 14 LM-Basis-V betrachtet liege daher angesichts der deutlichen Hinweise auf dem Etikett der Probenpackung kein strafbarer Tatbestand vor.

Davon abgesehen sei von der Behörde die Möglichkeit einer Unterbrechung der Kühlkette überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden.

Aus diesen Gründen wird sohin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

8. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 22. November 2018 dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich samt Bezug habendem Akt vorgelegt, wobei zugleich von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im LMSVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft zu Zl. BHVBSanR-2017-483220; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien eine entsprechenden Antrag nicht gestellt bzw. einen diesbezüglichen Verzicht abgegeben haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Gemäß § 90 Abs. 1 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl I 13/2016 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 51/2017 (LMSVG) beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der Lebensmittel in Verkehr brachte, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet waren.

Nach § 5 Abs. 1 Z. 1 LMSVG war es verboten, Lebensmittel, die i.S.d. Art. 14 der Verordnung (EG) 178/2002 (im Folgenden: LM-Basis-V) nicht sicher, d.h. entweder „*gesundheitsschädlich*“ oder „*für den menschlichen Verzehr ungeeignet*“ waren, in Verkehr zu bringen.

Nach § 5 Abs. 5 Z. 1 LMSVG waren Lebensmittel dann gesundheitsschädlich, wenn sie geeignet waren, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen, hingegen gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 LMSVG dann (bloß) für den menschlichen Verzehr ungeeignet, wenn deren „*bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet*“ war.

1.2. Gemäß Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO ist unter „*Inverkehrbringen*“ einerseits das „*Bereithalten*“ von Lebensmitteln „*für Verkaufszwecke*“ (einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht) sowie andererseits der „*Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe*“ selbst zu verstehen.

2.1. Tatort einer – durch § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG i.V.m. § 4 Abs. 1 und mit Teil 1 Z. 35 der Anlage zum LMSVG, i.V.m. Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO, i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 1 LMSVG und i.V.m. § 5 Abs. 5 Z. 2 LMSVG als strafbar erklärten – Übertretung (Inverkehrbringen von für den menschlichen Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln) in jener Form, wie diese dem Bf. durch das angefochtene Straferkenntnis angelastet wurde – nämlich durch Bereithalten und Weitergabe für Verkaufszwecke, konkret: durch Übergabe an einen Spediteur im Rahmen eines Versendungskaufes –, ist jener Ort, an dem das Lebensmittel dem Logistikunternehmen tatsächlich ausgehändigt und überlassen wird.

2.2. Diesbezüglich lässt sich im vorliegenden Fall dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt entnehmen, dass die verfahrensgegenständlichen Lebensmittel – soweit es die angelasteten Tatzeitpunkte (31. Oktober 2017 und 2. November 2017) betrifft – durch ein von der KG des Beschwerdeführers beauftragtes, in S.

a. W. (Bundesland S.) ansässiges Tiefkühllogistikunternehmen an eine Supermarktfiliale in Oberösterreich geliefert und (erst) in dieser Letztverbrauchern zum Verkauf angeboten wurde. Hingegen findet sich kein Hinweis darauf, an welchem Ort die Übergabe der Lebensmittel an den Spediteur erfolgte. Eine dementsprechende Feststellung wäre jedoch deshalb unerlässlich gewesen, weil sich erst dadurch die Frage klären lässt, ob die belangte Behörde im gegenständlichen Fall überhaupt gemäß § 27 Abs. 1 VStG zur Strafverfolgung örtlich zuständig gewesen ist, zumal zudem in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nach § 29a letzter Satz VStG auch eine bundesländerübergreifende Abtretung unzulässig ist.

Selbst wenn man zu Gunsten der BH Vöcklabruck annehmen will, dass hier die Übergabe der beanstandeten Lebensmittel an den Spediteur (ohnehin) am Sitz des Unternehmens der KG des Bf. (S.) und damit im Amtssprengel der belangten Behörde erfolgte, ändert dies nichts daran, dass ein solcher Übergabeort i.S.d. § 44a Z. 1 VStG explizit im Spruch des Straferkenntnisses angeführt werden muss, wenn der Beschuldigten konkret dadurch verwaltungsstrafrechtlich in Anspruch genommen werden soll, dass er die wertgeminderten Lebensmittel durch Übergabe an einen Transporteur in Verkehr gebracht hat.

2.3. Dieser Anforderung wird das angefochtene Straferkenntnis jedoch deshalb nicht gerecht, weil in dessen Spruch lediglich der – außerhalb des Amtssprengels der belangten Behörde gelegene – Unternehmenssitz des Transporteurs angeführt ist.

Da zwischenzeitlich bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist, kam insoweit auch eine entsprechende Korrektur durch das LVwG OÖ schon von vornherein nicht in Betracht, sodass der bekämpfte Bescheid schon aus diesem Grund aufzuheben war.

3. Wenn man von diesem formalen Aspekt der örtlichen Zuständigkeit absieht, bliebe aber jedenfalls noch zu prüfen, ob der Spruch des Straferkenntnisses auch hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des „Inverkehrbringens“ dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z. 1 LMSVG gerecht wird.

3.1. Diesbezüglich unterscheidet zunächst Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO zwei Hauptformen des Inverkehrbringens, nämlich das (bloße) „Bereithalten“ zum Verkauf einerseits und den „Verkauf“ selbst andererseits, wobei diese unionsrechtliche Bestimmung erst im Zuge der Verweisungskette über § 90 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und Abs. 5 LMSVG die Qualität eines innerstaatlichen Tatbestandsmerkmals erhält.

Auf der Grundlage (vgl. § 3 Z. 9 erster Satz LMSVG) dieser Definition legt sodann § 3 Z. 9 fünfter Satz LMSVG (neben vorangestellten weiteren, hier nicht maßgeb-

lichen Spezialisierungen für Gebrauchsgegenstände, kosmetische Mittel und Wasser zum menschlichen Gebrauch) fest, dass – gleichsam darüber hinaus – „*bei ursprünglich auf Grund des Lebensmittelgesetzes*“ (LMG – BGBl 86/1975) „*erlassenen Verordnungen*“ auch ganz spezifische Verhaltensweisen als Inverkehrbringen zu qualifizieren sind (selbst wenn diese weder als ein Bereithalten zum Verkauf oder als Verkauf selbst angesehen werden können).

Hinsichtlich der Konkretisierungspflicht des Tatbestandsmerkmals des „Inverkehrbringens“ im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses folgt aus der Zusammenschau von Art. 3 Z. 8 LM-Basis-VO und § 3 Z. 9 LMSVG insgesamt, dass die Behörde – gleichsam in einem ersten Schritt – zu klären hat, ob fallbezogen auch eine ursprünglich auf Grund des LMG erlassene Verordnung zum Deliktstatbestand zu zählen ist; trifft dies zu, so kommt die Spezialbestimmung des § 3 Z. 9 fünfter Satz LMSVG zum Tragen, d.h., die Tathandlung ist unter jene der dort angeführten speziellen Formen des Inverkehrbringens zu subsumieren und dementsprechend zu konkretisieren.

Andernfalls (wie hier) muss die Behörde quasi nur prüfen, ob – was jedenfalls im Zuge der Strafbemessung nicht unerheblich ist – (bloß) eine bestimmte Form des Bereithaltens zum Verkauf oder ein Verkauf selbst (und hier insbesondere, ob eine unmittelbare Abgabe an Letztverbraucher) vorlag.

3.2. Diesem Erfordernis wird das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis durch die Spruchformulierung „*im Wege eines Versendungsauftrages durch Verkauf in Verkehr gebracht*“ allerdings gerecht, weil dadurch klar zum Ausdruck gebracht wird, dass dem Bf. einerseits nicht bloß ein Bereithalten der kontaminierten Lebensmittel und andererseits auch nicht deren unmittelbare Abgabe an Letztverbraucher angelastet werden soll.

4. In der Sache selbst ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die von der belangten Behörde intendierte Bestrafung des Bf. als Produzent der verfahrensgegenständlichen Lebensmittel – anstelle bzw. parallel zu jenem Unternehmen, das diese direkt an Letztverbraucher abgegeben hat – Feststellungen dahin zur Voraussetzung gehabt hätte, dass die von der AGES ermittelte Kontamination bereits zum Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur vorlag und insbesondere nicht durch eine Unterbrechung der Kühlkette während des Transportes oder durch die Lagerung in der Supermarktfiliale bedingt war.

Dass die Behörde diesbezüglich überhaupt Erhebungen vorgenommen hätte, kann jedoch dem von ihr vorgelegten Akt nicht entnommen werden.

Objektiv besehen liegt daher in materieller Hinsicht kein Nachweis für das dem Rechtsmittelwerber konkret angelastete tatbestandsmäßige Verhalten (Inverkehrbringen durch Versendungsverkauf) vor.

5. Aus allen diesen Gründen war daher der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision zulässig, weil bislang – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage vorhanden ist, ob § 19a Abs. 1 ApG für die Inhaber von Nachbarapotheken ein subjektiv-öffentliches Recht normiert oder nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f